



Zeltlagerordnung

Jugendfeuerwehr-Zeltlager 2010 in Reutlingen,
Moto-Cross-Gelände vom 23.07.-25.07.2010

- §1 Bei Ankunft meldet der verantwortliche Jugendgruppenleiter/-in seine Jugendgruppe bei der Lagerleitung an.
- §2 Den Anweisungen der Lagerleitung ist Folge zu leisten.
- §3 Jeder Teilnehmer/-in hat sich kameradschaftlich und diszipliniert zu verhalten.
- §4 Die Verantwortung über die teilnehmende Jugendfeuerwehr hat der jeweilige verantwortliche Jugendgruppenleiter/-in.
- §5 Verletzte oder erkrankte Personen sind unverzüglich bei der Lagerleitung zu melden.
- §6 Jeder Betreuer/-in ist für die, der Witterung angepassten Kleidung der Jugendlichen verantwortlich. (Sonnenschutz, etc.)
- §7 Jede Jugendfeuerwehr bringt Ihr Essgeschirr (Tasse, Teller, Löffel, Gabel, Messer,... **kein Einweggeschirr**) selbst mit.
- §8 Jeder Betreuer/-in achtet darauf, dass keine Waffen, Feuerwerkskörper oder ähnliches mitgebracht werden.
- §9 Während des gesamten Zeltlagers herrscht striktes Alkoholverbot.
- §10 Rauchen ist erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt und nur in dem markierten Bereich gestattet.
- §11 Die Nachtruhe von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist einzuhalten.
- §12 Auf persönliche Gegenstände ist selbst zu achten. Gefundene Gegenstände sind bei der Lagerleitung abzugeben.
- §13 Der Lagerausweis ist ständig sichtbar am Körper zu tragen.
- §14 Das Zeltplatzgelände sowie die Duschen und Toiletten sind sauber zu halten.
- §15 Besucher sind nicht gestattet.
- §16 Sämtliche Mahlzeiten sind im Versorgungszelt einzunehmen. Die Essensreste sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu geben.
- §17 Der Lagerplatz darf nur nach Abmeldung bei der Lagerleitung verlassen werden. Eine Absprache mit dem Betreuer/-in ist erforderlich.
- §18 Beschädigungen an Lagereinrichtungen sind der Lagerleitung unverzüglich mitzuteilen.

- §19 Das Mitbringen von Haustieren ist auf dem Zeltplatzgelände nicht gestattet.
- §20 Offenes Feuer außerhalb der offiziellen Lagerfeuerstelle ist verboten.
- §21 Das Abstellen von Kraftfahrzeugen bzw. das Befahren des Lagerplatzes ist nur nach Absprache der Lagerleitung gestattet. Beschädigungen, die durch das unberechtigte Befahren entstehen, werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Fahrzeuge sind nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen abzustellen. Für Beschädigungen jeglicher Art an Fahrzeugen wird keine Haftung seitens der Feuerwehr Reutlingen übernommen.
- §22 Jedes Zelt ist stromlos zu halten, es dürfen auch keine Stromaggregate benutzt werden. Ausgenommen sind Wirtschaftsbetrieb und Lagerleitung.
- §23 Es dürfen ausschließlich Radios/CD-Player etc. in den eigenen Zelten genutzt werden, die mit handelsüblichen Batterien (keine Autobatterien) betrieben werden. Hierbei ist auf mäßige Lautstärke zu achten.
- §24 Der Lagerkiosk ist von 09.00 bis 22.00 Uhr geöffnet.
- §25 Bei Nichteinhaltung der Lagerordnung ist mit Konsequenzen zu rechnen, die bis zum Ausschluss aus dem Zeltlager führen können. Die Lagerordnung ist Bestandteil der Anmeldung und jeder Teilnehmer/-in ist verpflichtet diese einzuhalten. Dies gilt auch für die Betreuer/-innen.
- §26 Sollte ein Lagerordnungspunkt dem Jugendschutzgesetz widersprechen, so gilt in diesem Punkt das Jugendschutzgesetz.

Für ein vernünftiges Verhalten bedanken sich die Lagerleitung und die Jugendfeuerwehr Reutlingen.

Diese Lagerordnung wurde am 19.11.2009 in Reutlingen erstellt.
Das unterschriebene Original ist bei der Lagerleitung einzusehen.

Harald Herrmann
Feuerwehrkommandant
Feuerwehr Reutlingen

Christian Raach
Stadtjugendfeuerwehrwart
Jugendfeuerwehr Reutlingen